

Informationsblatt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Stand: März 2016

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt möchte der Fachausschuss „Bau- und Architektenrecht“ über die Anforderungen an einen formal und inhaltlich schlüssigen Antrag informieren.

1. Die Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 01.03.2016 findet Anwendung.
2. Entsprechend der Verfahrensordnung im zweiten Teil der Fachanwaltsordnung hat der Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer einen Fachausschuss gebildet:
Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Kollege Dr. Birger Schulz, Stadtweg 41, 24837 Schleswig.
3. Die Anträge sind an den Kammervorstand zu richten (§ 22 FAO). Dieser erhebt eine Gebühr von 280,00 € für die Bearbeitung des Antrags. Diese Gebühr ist bei Antragstellung zu überweisen bei der HypoVereinsbank AG, IBAN DE88 2003 0000 0061 1936 07, BIC HYVEDEMM 300.
4. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist Voraussetzung, dass Sie eine dreijährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung vorweisen (§ 3 FAO).
5. Mit dem Antrag sollen alle nach der Fachanwaltsordnung notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, um so schneller kann über den Antrag entschieden werden.

Folgende Unterlagen müssen gemäß § 6 FAO vorgelegt werden:

Zeugnis zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:

Zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse ist gemäß § 14 FAO in der Regel die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang notwendig, der alle relevanten Bereiche des Fachgebietes (gemäß § 14 e FAO: Bauvertragsrecht, Recht der Architekten und Ingenieure, Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen, Grundzüge des öffentlichen Baurechts, Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung) umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen.

Wird der Antrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie gemäß § 6 FAO durch Vorlage des Zeugnisses des Veranstalters im Original nach. Hierin müssen die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang, Zeitraum und Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete sowie die

erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein.

Die Klausuren sind im Original vorzulegen.

Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:

Gemäß § 5 1) FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von 80 Fällen aus dem Bau- und Architektenrecht, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbständige Beweisverfahren) in den letzten drei Jahren vor Antragstellung nachgewiesen werden. Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14 e Nr. 1 und 2 beziehen.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Erklärung des Inhaltes bei, dass Sie die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

Zur Gliederung der Fallliste:

Trennen Sie gerichtliche Verfahren von den außergerichtlichen Verfahren und kennzeichnen Sie zu unserer Arbeitserleichterung, wenn gerichtliche und außergerichtliche Fälle für dieselbe Partei bearbeitet worden sind.

Alle Verfahren sollen fortlaufend nummeriert werden. Zu jedem einzelnen Fall müssen gemäß § 6 Abs. 3 FAO angegeben werden:

- . Aktenzeichen (gerichtliches Aktenzeichen, Gericht, eigenes Aktenzeichen)
mit Kurzrubrum
- . Gegenstand des Verfahrens
- . Zeitraum (Beginn und Ende)
- . Art und Umfang der Tätigkeit
- . Stand des Verfahrens

Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, geben Sie bitte an, wie dieses geschehen ist (z. B. durch Urteil, Beschluss, Vergleich, Klagrücknahme pp.). In diesem Fall ist auch das Datum der Entscheidung mitzuteilen.

Die Angabe eines Kurzrubrums erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung des Antrages. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse, auch soweit sie nicht dem Kammervorstand angehören, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Auflistung der Fälle und die Angabe von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit sind erforderlich, um den Umfang der Tätigkeit beurteilen zu können. So kann z. B. eine Erstberatung nicht das gleiche Gewicht haben wie ein umfangreicher Bauprozess mit Schwerpunkt Baumängel bzw. Abrechnung.

Im Bau- und Architektenrecht kann bei selbständigen Beweisverfahren und anschließendem Hauptsacheverfahren eine höhere Gewichtung in Betracht kommen.

Fallzahlen:

Es ist nicht empfehlenswert, die Fallliste auf exakt 80 Fälle zu beschränken. Gewichtet der Ausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es geschehen, dass die Fallzahl nicht ausreicht.

Hinweis zum Verfahren des Ausschusses:

Der Fachausschuss gibt nach Beschlussfassung über den Antrag ein Votum gegenüber dem Kammervorstand ab.

Über dieses Votum befindet sodann der Kammervorstand.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung eines Antrages in der Regel nicht unter drei Monaten erfolgen kann. Die Ausschussmitglieder votieren im Umlaufverfahren, der Kammervorstand tagt alle sechs Wochen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.

(Dr. Schulz)

Rechtsanwalt

Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses
für Bau- und Architektenrecht